

Allgemeine Verkaufs-/Liefer- und Leistungsbedingungen der Nordeon Lighting Solutions GmbH (nachfolgend NLS-Geschäftsbedingungen genannt)

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Diese NLS-Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die NLS gegenüber Nichtverbrauchern i.S. des § 310 Abs. 1. BGB erbringt.
2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt NLS nicht an, es sei denn, NLS hätte deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§2 Angebot, Angebotsunterlagen

1. Alle Angebote von NLS sind stets freibleibend, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Abbildungen, Beschreibungen, Maß- und Mengenangaben, Kalkulationen, Pläne, Lichtplanungsdateien, Zeichnungen sowie sonstige vergleichbare Unterlagen und Angaben sind nur dann verbindlich, wenn dies mit dem Besteller zuvor schriftlich vereinbart wurde. In diesen Unterlagen behält sich NLS alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung von NLS an Dritte weitergegeben werden. Änderungen in Ausführung und Material bleiben vorbehalten, soweit diese nicht grundlegender Art sind und der vertragsgemäße Zweck der Lieferung für den Besteller nicht eingeschränkt wird.
3. Ein durch den Besteller bestellter Kostenvoranschlag ist kostenpflichtig, sofern es nicht zu einer Auftragserteilung kommt.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen

1. Wenn nicht anderes vereinbart, gelten Preise ab Werk einschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
2. Technischer Support wird zu den jeweils gültigen NLS-Verrechnungssätzen zzgl. Nebenkosten und Spesen berechnet.
3. Forderungen von NLS sind ohne Abzug innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

§ 4 Lieferzeit, Fristen, Teillieferungen

1. Vereinbarte Lieferzeiten und Termine bedürfen einer Bestätigung durch NLS in Textform. Alle Fristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung beim Besteller und setzen die vorherige Abklärung aller technischen Fragen, die rechtzeitige Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers sowie das Vorliegen der vom Besteller beizubringenden Unterlagen und Genehmigungen voraus. Etwaige vom Besteller nach Vertragsschluss verlangte Änderungen in der Ausführung verlängern die Lieferfristen und Termine entsprechend.
2. Von NLS nicht zu vertretende unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Streik, höhere Gewalt und nicht rechtzeitige Selbstbelieferung) verlängern vereinbarte Lieferfristen und Termine für die Dauer der Verzögerung zzgl. einer angemessenen Bearbeitungszeit. Sollte die Verzögerung länger als drei Monate andauern, ist der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Dieses Recht steht NLS ohne vorherige Nachfristsetzung zu. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
3. Mit dem Besteller vereinbarte Abrufaufträge sind mangels anderer Vereinbarungen spätestens innerhalb von zwölf Monaten vollständig abzuwickeln. Erfolgt dies nicht, ist NLS nach vorheriger Abnahmeaufforderung berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Preissteigerungen und Lagerkosten an den Besteller weiterzugeben.

§ 5 Gefahrübergang, Versand, Rücksendungen

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit der Übergabe des Liefergegenstandes zum Versand auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn NLS den Transport selbst beauftragt oder durchführt. Mangels entgegenstehender Vereinbarung bestimmt NLS Art und Weise der Verpackung und des Versandes.
2. Warenrücknahmen sind nur nach vorheriger Zustimmung von NLS zulässig. Es werden nur originalverpackte Produkte zurückgenommen. Sonderanfertigungen, beschädigte oder veränderte Teile sind von der Rücknahme ausgeschlossen. Genehmigte Warenrücknahmen werden im Hinblick auf die entstehenden Kontroll- und Bearbeitungskosten mit maximal 50 % des Nettowarenwertes gutgeschrieben.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Die Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von NLS bis sämtliche Ansprüche, die NLS aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen, vollständig erfüllt sind. Zur Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltswaren ist der Besteller nicht berechtigt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist NLS berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, womit kein Rücktritt vom Vertrag verbunden ist.
2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller NLS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und NLS auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
3. Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im ordentlichen Geschäftsgang und solange er NLS gegenüber nicht in Verzug ist weiterverkaufen. Der Besteller tritt NLS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Endrechnungsbetrags (zzgl. USt.) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis für NLS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
4. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für NLS vorgenommen. Wird Vorbehaltsware mit anderen, NLS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt NLS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts

der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.

5. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, NLS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt NLS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller NLS anteilmäßig Miteigentum überträgt.
6. NLS verpflichtet sich, Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert die Sicherheit der zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl freizugebender Sicherheiten obliegt NLS.

§ 7 Gewährleistung, Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen die ordnungsgemäße und fristgerechte Durchführung der nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten voraus.
2. Im Falle eines bestimmungsgemäßen oder beabsichtigten Ein-/Anbaus der Ware an andere Sachen hat der Besteller bereits bei Wareneingang im Rahmen von § 377 HGB die Obliegenheit, die für den Ein-/Anbau maßgeblichen Eigenschaften der Ware zu überprüfen und NLS unverzüglich festgestellte Mängel in Textform anzuzeigen. Bei berechtigten Beanstandungen des Bestellers ist NLS berechtigt, unter Berücksichtigung der Art des Mangels und der berechtigten Interessen des Bestellers die Art der Nacherfüllung festzulegen.
3. Hat der Besteller nach ordnungsgemäßer Untersuchung die Ware nach Gefahrübergang in eine andere Sache ein- oder angebaut, können im Fall des Mangels der Sache Aus- und Einbaukosten des Bestellers oder dessen Kunden nur im erforderlichen und angemessenen Umfang geltend gemacht werden. Ansprüche des Bestellers für erhöhte Aus- und Einbaukosten sind dann ausgeschlossen, wenn die Sache nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht wird, es sei denn, dies entspricht der vorhersehbaren oder bestimmungsgemäßen Bestimmung der Ware. Ersatzfähig sind nur Aus- und Einbaukosten, die marktüblichen Konditionen entsprechen und NLS nachvollziehbar in Textform nachgewiesen werden.
4. Rückgriffsansprüche des Bestellers bei Mängeln gemäß § 445a BGB gegen NLS bestehen nur im gesetzlichen Umfang. Über einen bei einem Verbraucher eingetretenen Mangel der Ware hat der Besteller NLS unverzüglich zu informieren.
5. Ein Vorschussrecht des Bestellers für Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen.
6. Gewährleistungsrechte des Bestellers verjähren binnen 12 Monaten ab Gefahrübergang.
7. Für Schadensersatzansprüche und den Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers für Sachmängel gilt § 9 (Haftungsbegrenzung).

§ 8 Garantie

Für Garantieleistungen gelten ausschließlich die jeweils gültigen NLS-Garantiebedingungen.

§ 9 Haftungsbegrenzung

1. NLS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Die Haftung umfasst auch schuldhafte Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
2. Soweit NLS kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten gleichermaßen für die Vertreter von NLS und deren Erfüllungsgehilfen.
5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

1. Der Besteller ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NLS nicht berechtigt, Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen.
2. Aufrechnungsrechte jeder Art stehen dem Besteller nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von NLS anerkannt sind.
3. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist Sitz von NLS. Darüber hinaus ist NLS berechtigt, den Besteller auch an dessen Sitz zu verklagen.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss die Geltung des UN-Kaufrechts.
3. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Regelungen hiervon unberührt.